Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8281**
18. Wahlperiode 29.04.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. April 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Regelungen im Gesetz ist das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bis heute noch nicht von der EU-Kommission notifiziert worden, und muss nach Erwartung der Bundesregierung das KWG-G deshalb erneut novelliert werden (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 28. April 2016

Das zuletzt zum 1. Januar 2016 novellierte KWKG enthält mehrere Regelungen, die einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen. Die Bundesregierung hat daher bereits am 28. August 2015 das entsprechende offizielle Notifizierungsverfahren (SA.42393) eingeleitet. Das Verfahren läuft derzeit und die Bundesregierung befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission. Bis zum Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung dürfen einige der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Dies ist insbesondere in § 35 Absatz 12 KWKG geregelt.

Ob sich aus den beihilferechtlichen Anforderungen ein Änderungsbedarf für das derzeit geltende KWKG ergeben wird, ist im Hinblick auf das laufende Verfahren derzeit noch offen.

2. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)

Welche Mitglieder der Bundesregierung haben Geheimhaltungserklärungen, die zum Beispiel beim Betreten des Unternehmensgeländes eingefordert werden, von welchen Unternehmen unterschrieben (bitte mit entsprechenden Daten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 28. April 2016

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass von Mitgliedern der Bundesregierung Geheimhaltungserklärungen von Unternehmen, die zum Beispiel beim Betreten des Unternehmensgeländes eingefordert werden, unterschrieben wurden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordnete
Marieluise Beck (Bremen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung auf Grundlage eigener Erkenntnisse oder des Informationsaustauschs mit Partnern in den Sicherheitsstrukturen von OSZE, NATO und Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union den Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 18. April 2016 („Der Korridor der Möglichkeiten“ von Konrad Schuller) bestätigen, wonach Russland „nach internen westlichen Schätzungen etwa 35 000 Mann im Donbass unter Waffen hält“, und falls ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus für die Verhandlungen im Normandie-Format und in der Trilateralen Kontaktgruppe sowie für die hierbei permanent wiederholte Behauptung des Kreml, keine Partei im Krieg gegen die Ukraine zu sein?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 26. April 2016

Der Rat für Außenbeziehungen der Europäischen Union hat seit Beginn der Destabilisierung der Ostukraine wiederholt eine Unterstützung der Separatisten aus Russland festgestellt und Russland zu deren Unterbindung aufgefordert. Über den exakten Umfang der Unterstützung aus Russland sowie die genaue Anzahl der mit Wehrmaterial aus Russland ausgestatteten Kämpfer liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Ostukraine einsetzen – insbesondere im Normandie-Format. Alle Seiten sind aufgerufen, ihre Verpflichtungen gemäß den Minsker Vereinbarungen vollständig umzusetzen. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit ihren europäischen und transatlantischen Partnern wiederholt deutlich gemacht, dass der russischen Regierung dabei eine besondere Verantwortung zukommt.

4. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Vertreterinnen und Vertreter welcher deutschen Unternehmen und Verbände, insbesondere aus der Branche der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (bitte mit Name, Funktion, Unternehmen, Branche, Auswahlkriterium angeben), begleiteten den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, auf seiner Reise nach China (und Japan) vom 7. bis 11. April 2016 (www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/BM-Reisen/2016/160407_CHN_JPN/160407_Reise_CHN_JPN.html), und auf welcher rechtlichen

Grundlage hat die Bundesregierung auf der Bundespressekonferenz am 6. April 2016 die Beantwortung von Journalistinnen- und Journalistenfragen zur Zusammensetzung der Wirtschaftsdelegation abgelehnt (www.youtube.com/watch?v=ZU8ELgYxnkU)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 29. April 2016

Für die Reise von Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier nach China wurde der Bereich der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz als ein Themenschwerpunkt festgelegt.

Dies entspricht den von der chinesischen Regierung gesetzten Schwerpunkten einer künftig nachhaltigeren Wirtschaftsentwicklung, die wir unterstützen.

Auch hat Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier in Peking zusammen mit Vertretern der Regierung der Volksrepublik China eine vom Auswärtigen Amt initiierte Wanderausstellung unter dem Motto „Energiewende" eröffnet.

Entsprechend dieser thematischen Ausrichtung wurden für die begleitende Wirtschaftsdelegation insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien eingeladen. Daneben gehörten weitere Unternehmen mit aktivem Geschäftsinteresse an China der Wirtschaftsdelegation an.

Eine Auflistung der genannten Unternehmen finden Sie in der dieser Antwort beigefügten Anlage.

Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier reiste ohne Wirtschaftsdelegation nach Japan zum G7-Treffen weiter.

Es ist üblich, dass die Zusammensetzung von Delegationen auf Ministerreisen nicht vor dem Reiseantritt mitgeteilt wird, da erfahrungsgemäß bis zum letzten Moment vor Beginn der Reise Änderungen eintreten können.

Reise des Bundesministers des Auswärtigen,
Dr. Frank-Walter Steinmeier, nach China
(7. bis 10. April 2016)
Unternehmen in der Wirtschaftsdelegation

Name	**Position**	**Unternehmen**	**Sitz**	**Branche**
Herr Markus Rees	Mitgründer und Gesellschafter	aerodyn Energiesysteme GmbH	Rendsburg	Windenergieanlagen
Herr Thomas Volz	Geschäftsführer	Astronergy Solarmodule GmbH	Frankfurt/Oder	Photovoltaik
Herr Johannes Dietsch	Vorstandsmitglied	Bayer AG	Leverkusen	Pharmazeutische Industrie
Herr Germar Wacker	Mitglied der Geschäftsführung	Bombardier Transportation GmbH	Berlin	Eisenbahntechnik
Herr Christian Römlein	Geschäftsführender Gesellschafter	Bubbles and Beyond GmbH	Leipzig	Flüssigkeiten zur Materialtrennung
Dr. Michael Harr	General Manager/CEO	CTF Solar GmbH	Dresden	Photovoltaik
Herr Ralph Heuwing	Finanzvorstand	Dürr AG	Bietigheim-Bissingen	Maschinen- und Anlagenbauer
Herr Rudi Lamprecht	CEO und Chairman	EWC East-West-Connect GmbH & Co. KG	München	Unternehmensberatung
Herr Hans-Georg Frey	Vorstandsvorsitzender	Jungheinrich AG	Hamburg	Gabelstapler
Dipl.-Ing. Marwin Kinzl	Gruppengeschäftsführer	KOSTAL Solar Electric GmbH	Freiburg i. Br.	Photovoltaik
Herr Peter Mohnen	Vorstandsmitglied (CFO)	Kuka AG	Augsburg	Maschinenbau und Automatisierung
Herr Lothar Herrmann	CEO Siemens China	Siemens Ltd. China	Peking	Mischkonzern (Elektrotechnik)
Herr Thilo Quink	CEO thyssenkrupp China	thyssenkrupp (China) Ltd.	Peking	Stahl- und Technologieunternehmen
Herr Peter Vogel	Geschäftsführer	Vogel Clean Energy GmbH	Harthausen	Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Herr Jürgen Reimer	Vorstandsmitglied (CFO)	Webasto SE	Stockdorf	Automobilzulieferer

5. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit teilen der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Peter Altmeier, angesichts einer fatalen Menschenrechtslage zehntausender inhaftierter Regimekritiker und von Folter die Äußerung von Vizekanzler Sigmar Gabriel vom 17. April 2016 auf einer Pressekonferenz in Kairo im Rahmen seines Ägypten-Besuchs: „Ich finde, Sie haben einen beeindruckenden Präsidenten!“, und ist dies die allgemeine Auffassung der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 25. April 2016

Der Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Steffen Seibert, sowie die Sprecher des Auswärtigen Amts, Dr. Martin Schäfer, und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Tobias Dünow, haben in der Bundespressekonferenz am 18. April 2016 ausführlich zu dem in Ihrer Frage enthaltenen Sachverhalt und der Äußerung von Vizekanzler Sigmar Gabriel über den ägyptischen Staatspräsidenten während seines Besuchs in Ägypten Stellung genommen (www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/04/2016-04-18-regpk.html; jsessionid=448B69692B1FCB875845719B201B5CF3.s7tl).

In Bezug auf den Umgang mit Ägypten unterstrich Regierungssprecher Steffen Seibert die klare Haltung der Bundesregierung: „Ägypten ist eines der zentralen Länder in einer Region, die gekennzeichnet ist von Unsicherheit, von Instabilität, von Unruhen. Deswegen hat Deutschland natürlich ein großes Interesse daran, dass Ägypten eine gute wirtschaftliche Entwicklung nehmen kann und dass Ägypten für seine sehr junge Bevölkerung wirtschaftliche Perspektiven eröffnen kann. Dafür bedarf es der Stabilität, und wir haben immer wieder, in allen Gesprächen mit der ägyptischen Führung, zum Ausdruck gebracht, dass das natürlich dauerhaft nur mit einer inklusiven Politik und mit einer Beteiligung der Zivilgesellschaft sichergestellt werden kann.“

6. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welchen Beitrag will die Bundesregierung für die von der EU-Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) vorgesehene Intensivierung der Zusammenarbeit mit Äthiopien, Eritrea und dem Sudan leisten (dabei bitte auch Angaben zum Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit mit diesen Ländern machen), und inwiefern hält sie es für angebracht, in diesem Rahmen den autoritären Regierungen dieser Staaten Versprechungen hinsichtlich verstärkter finanzieller Unterstützung, Visaerleichterungen für Beamte oder im Fall des Sudans die Streichung von der Liste terrorismusunterstützender Staaten zu unterbreiten (vgl. Fernsehmagazin Monitor vom 14. April 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 25. April 2016

Die intensivierte Zusammenarbeit der EU-Kommission und des EAD mit den oben genannten Ländern geht auch auf den Valletta-Gipfel zur Migration in Malta zurück. Im Zuge des Gipfels wurde ein Notfall-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika (EUTF) zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika mit einem Volumen von mehr als 1,8 Mrd. Euro eingerichtet. Deutschland hat hierzu bislang eine bilaterale Einzahlung in Höhe von 3 Mio. Euro zugesagt. Über drei „Regionalfenster", darunter auch für das Horn von Afrika, werden Maßnahmen gefördert, die zur Schaffung von Stabilität beitragen, indem Widerstandsfähigkeit, ökonomische Möglichkeiten, Gleichberechtigung, Sicherheit und Entwicklung gefördert und damit mittelbar Ursachen von Flucht und irregulärer Migration bekämpft werden. Das erste regionale operative Vorhaben, welches mit 40 Mio. Euro aus dem EUTF finanziert wird, ist das regionale Projekt „Better Migration Management", das von einem Konsortium, an dem die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beteiligt ist, durchgeführt wird und an dem sich die Bundesregierung mit einer Kofinanzierung in Höhe von 6 Mio. Euro beteiligt.

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit wird Äthiopien zusammen mit anderen ostafrikanischen Ländern aus Mitteln des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern bei der polizeilichen Aufbauhilfe unterstützt. Durchgeführt wird dieses Projekt vom Bundeskriminalamt. Es ist auf drei Jahre angelegt und hat im zweiten Halbjahr 2014 begonnen. Ziel ist es, die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung sowie die kriminalpolizeiliche Basiskompetenz in den Kooperationsstaaten zu verbessern. Für das Jahr 2016 sind zu Gunsten Äthiopiens im Bereich der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe insgesamt fünf Maßnahmen geplant. Vom 20. bis 28. Januar 2016 wurde bereits unter Teilnahme der „Ethiopian Federal Police" ein Tatortfotografie-Lehrgang in Nairobi durchgeführt. Eine Zusammenarbeit mit den Staaten Eritrea und Sudan im Bereich der polizeilichen Aufbauhilfe findet aktuell nicht statt.

In Deutschland unterliegen alle Staatsangehörigen von Äthiopien, Eritrea und Sudan auch der Transitvisapflicht. Darüber hinaus gibt es weder Visabefreiungsabkommen für Offizialpassinhaber mit diesen Ländern, noch dahingehende Verhandlungen. Von Plänen der EU-Kommission, Visaerleichterungen für Beamte dieser Länder einzuführen, ist der Bundesregierung nichts bekannt. Eine EU-Liste terrorismusunterstützender Staaten ist der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

7. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält es die Bundesregierung angesichts der anhaltend hohen Zahl illegaler und unregulierter Fischerei (engl. Abkürzung IUU) durch fremde Flotten vor den Küsten Somalias (vgl. Report Glaser et al., „Securing Somali Fisheries", http://securefisheries.org/sites/default/files/SecuringSomaliFisheries-FullReport.pdf) für geboten, die Befugnisse der Mission Atalanta im Kampf gegen diese Fischerei auszubauen, und welche anderen Möglichkeiten zur Eindämmung

der IUU sieht sie kurzfristig angesichts der Tatsache, dass jenseits der Regionen Somaliland und Puntland keine somalische Küstenwache besteht, die in den betroffenen Gewässern patrouilliert?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 28. April 2016

Die im Rahmen von EU NAVFOR Somalia-Operation Atalanta-eingesetzten Kräfte tragen auch zu den internationalen Anstrengungen zur Eindämmung der illegalen, unregulierten und nichtgemeldeten Fischerei bei. Sie haben auch den Auftrag, Daten über die Fischereiaktivitäten im Operationsgebiet zu sammeln.

Die von Atalanta gesammelten Daten über Fischereiaktivitäten können eine systematische und flächendeckende illegale Ausbeutung von Fischbeständen in somalischen Gewässern durch ausländische Fischfangflotten nicht bestätigen.

Die Operation Atalanta liefert gleichwohl wichtige Informationen für die internationalen Anstrengungen gegen illegale Fischerei. Die Europäische Kommission übermittelt diese Informationen auch an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean und an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO). Die FAO nutzt diese Informationen etwa auch mit dem Ziel, in den somalischen Regionen ein Lizenzvergabesystem zur Verwaltung der maritimen Ressourcen aus der am 30. Juni 2014 erklärten Ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes aufzubauen. Sobald ausreichende Fortschritte im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten erzielt wurden, können diese Daten auch somalischen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Ein aktives Vorgehen gegen illegale Fischereiaktivitäten ist dagegen nicht Bestandteil des Mandats von Atalanta und kann nur durch die somalischen Behörden selbst erfolgen. In einigen Regionen gelingt es den Behörden bereits, gegen illegale Fischereiaktivitäten vorzugehen. Die Europäische Union unterstützt den Aufbau der hierzu notwendigen Kapazitäten unter anderem durch die zivile Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) EUCAP NESTOR, an der sich Deutschland ebenfalls beteiligt. Diese Verteilung der Aufgaben zwischen GSVP-Einsätzen und anderen internationalen Akteuren am Horn von Afrika hält die Bundesregierung für sinnvoll und zielführend.

Eine mögliche Ausweitung der Befugnisse der Operation in diesem Bereich, wie sie in der Fragestellung genannt wird, steht aktuell nicht an.

8. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Informationen über die Planungen der kroatischen Regierung, die Fördermittel für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen drastisch zu kürzen, und wenn ja, wie schätzt sie die Pläne und die Einflussnahme der kroatischen Regierung auf die Presse- und Meinungsfreiheit ein (www.ard-wien.de/2016/03/18/sorge-um-pressefreiheit-in-kroatien/)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 27. April 2016

Der Bundesregierung ist bekannt, dass bislang 14 Prozent der Gewinne der staatlichen kroatischen Lotterie an die „National Foundation for Civil Society Development“ zugewiesen werden, die diese dann an verschiedenste Organisationen der Zivilgesellschaft verteilt. Gegen Pläne, diesen Anteil zu reduzieren, hat die Foundation erfolgreich demonstriert und dadurch nach eigenen Angaben einen Aufschub erreicht.

Nach Ansicht der Bundesregierung wie auch wichtiger EU-Partner bedarf die innergesellschaftliche Versöhnung in Kroatien einer aktiven Mitwirkung der dortigen Zivilgesellschaft. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die kroatische Regierung der Zivilgesellschaft hierfür auch in Zukunft angemessene Mittel zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung die aktuelle Diskussion um die Medienpolitik der kroatischen Regierung sehr aufmerksam.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Details zu Zahl und Adressaten einer „erhebliche[n] Reihe von Anbahnungsversuchen von Mitarbeitern der Parlamentarier oder politischer Stiftungen“ kann die Bundesregierung zu angeblichen Aktivitäten „russische[r] Agenten“ liefern, die laut dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz „bis in den deutschen Bundestag“ hineinreichten (Magazin FOCUS vom 15. April 2016, bitte die angeblich adressierten Abgeordneten bzw. Fraktionen sowie Abteilungen der Bundestagsverwaltung benennen), und über welche belastbaren Hinweise (auch nachrichtendienstliche) verfügt die Bundesregierung, wonach „der Kreml jede Gelegenheit nutzt, um Deutschland zu diskreditieren“ und sich dabei der Mittel „Desinformation, Infiltration, Einflussnahme, Propaganda und Zersetzung“ bedient?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 26. April 2016

Seit dem Beginn der Ukraine-Krise zeichnen staatlich kontrollierte Medien und Organisationen das Bild eines im Vergleich zu Russland schwachen und instabilen Europas. Hierdurch entsteht ein Narrativ, das nur noch wenig Bezug zur Realität aufweist. Russische Propaganda und Desinformationskampagnen in Deutschland sind derzeit in unterschiedlicher Form und Intensität feststellbar. Zuletzt dürfte die tragende Rolle der Bundesregierung bei der Verlängerung der EU-Sanktionen gegen

Russland Deutschland weiter in den Fokus russischer Propaganda gerückt haben. Die Beeinflussungsversuche finden überwiegend durch staatlich gelenkte russische Medien (z. B. Russia Today, Sputnik News) statt. Die Versuche russischer Medien sind nicht auf Deutschland beschränkt, sondern derzeit europaweit in unterschiedlicher Intensität feststellbar.

Ereignisse in Deutschland werden häufig durch kremlnahe Medienorgane so aufbereitet, dass ein angeblicher moralischer, politischer, gesellschaftlicher oder ökonomischer „Verfall" Deutschlands „dokumentiert" wird. Im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik wird dabei die Bundesregierung immer wieder diskreditiert. Nicht zuletzt die verzerrte Darstellung im „Fall Lisa" durch russische Medien ist ein markantes Beispiel hierfür.

Auch sogenannte Internet-Trolle versuchen, in Diskussionsforen und sozialen Netzwerken mit prorussischen Ansichten die übrigen Nutzer zu manipulieren oder den Kommunikationsfluss in destruktiver Weise zu stören.

Im Hinblick auf die weitere Teilfrage zu russischen Anbahnungsversuchen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Überzeugung gelangt, dass die Beantwortung dieses Komplexes aus Gründen des Staatswohls zum Teil nicht in offener Form und zum Teil sogar selbst in eingestufter Form nicht erfolgen kann.

Die weitere Beantwortung kann zum Teil deshalb nicht offen erfolgen, weil eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung sensible Informationen über den Kenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes offenlegen würde. Neben Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung ebenso Einzelheiten zur jeweiligen nachrichtendienstlichen Erkenntnislage besonders schutzbedürftig. Ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte der jeweiligen Dienste zu. Insofern würde die öffentliche Bekanntgabe der erbetenen Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden bzw. ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Aus diesem Grund sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM" eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.[*]

Darüber hinaus kann eine Auskunft zu erfragten Details zu Zahl und Adressaten von russischen Anbahnungsversuchen selbst in eingestufter Form nicht erfolgen, da es sich hierbei um solche Informationen handelt, die in besonders hohem Maß das Staatswohl berühren. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfas-

[*] Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

sungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Hierbei muss insoweit jedes Risiko eines Bekanntwerdens ausgeschlossen werden, weshalb auch eine eingestufte Übermittlung der erfragten Information ausscheiden muss.

Eine Offenlegung der erfragten detaillierten Informationen über die Erkenntnisse der Nachrichtendienste des Bundes, insbesondere der Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz, birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Quellen- und Vertrauensschutzes sowie des Schutzes nachrichtendienstlicher Methoden besonders schutzbedürftig sind. Bei deren Bekanntwerden wären russische Nachrichtendienste in der Lage zu analysieren, welche Anbahnungsversuche der Spionageabwehr bekannt geworden sind und welche bislang noch nicht. Hierdurch entstünde erheblicher Schaden für die Bundesrepublik Deutschland, den es unbedingt zu vermeiden gilt.

10. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung trotz der Nichteinhaltung der Absprachen im Memorandum of Understanding (MoU) bezüglich der Absage der Auftaktveranstaltung der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006, die entgegen den Vereinbarungen im MoU von der FIFA (Fédération Internationale de Football Association) einseitig ohne Einvernehmen mit der Bundesregierung getroffen wurde, keine weiteren Schritte gegen die FIFA eingeleitet, obwohl die Absage durch möglicherweise entgangene Einnahmen, die laut Nummer 5 der Vereinbarung zwischen der FIFA und der Bundesregierung im Verhältnis 50:50 geteilt werden sollten, zum möglichen Nachteil deutscher Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erfolgte, und welche Kosten für die Vorbereitung der abgesagten Eröffnungsgala, die vor der Unterzeichnung des MoU durch die Bundesregierung entstanden, wurden der Bundesregierung von der FIFA erstattet (bitte Höhe und Zweck benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. April 2016

Für den Steuerzahler entstanden keine Nachteile.

Zu Nummer 5 ist anzumerken, dass lediglich die „Einnahmen aus der Veranstaltung (inklusive der Übertragungsrechte), welche über die Ausgaben der FIFA hinausgehen“, zwischen FIFA und Bundesregierung im Verhältnis 50:50 geteilt werden sollten. Es ist jedoch fraglich, ob überhaupt entsprechende Einnahmen zu erwarten gewesen wären, denn Presseberichten von Januar 2006 zufolge, sei der Kartenverkauf für die Eröffnungsgala nur sehr schleppend verlaufen, die Kosten für die Gala seien hingegen immer weiter angestiegen. Darüber hinaus liegen hier keine Kenntnisse über einen tatsächlichen Vertragsschluss der FIFA für die Übertragungsrechte vor, sodass über einen Einnahmeüberschuss nur spekuliert werden konnte.

Die Rückzahlung erfolgte als Erstattung für die mit dem Unternehmen artevent GmbH geschlossenen Verträge vom 9. Dezember 2003 und 21. Juni 2004 zu den Grob- und Feinkonzepten der Auftaktveranstaltung.

Entsprechend dem Vertrag vom 9. Dezember 2003 war das BMI nach Nummer 5 für die Erstellung des Grobkonzepts zu einer Zahlung in Höhe von 29 000 Euro verpflichtet.

Nach § 4 des Vertrages vom 21. Juni 2004 war das BMI zu Zahlungen in Höhe von

1. 2 320 000 Euro für die Erstellung des künstlerischen und organisatorischen Detailkonzepts sowie

2. 232 000 Euro für Managementleistungen und die Erbringung der künstlerischen Leitung von André Heller

verpflichtet. Hieraus ergab sich eine Zahlungsverpflichtung des BMI in Höhe von insgesamt 2 581 000 Euro.

11. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Wie viele Anträge auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den vergangenen zwölf Monaten gestellt (von April 2015 bis März 2016, bitte nach Anträgen mit Beteiligung eines Integrationskursträgers und nach Anträgen ohne Beteiligung eines Integrationskursträgers aufschlüsseln), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF sind mit der Bearbeitung der Anträge beschäftigt (bitte in Vollzeitäquivalenten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. April 2016

In der Zeit vom 1. April 2015 bis einschließlich zum 31. März 2016 sind rund 20 200 Anträge auf Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen beim BAMF eingegangen. Da ab Anfang April 2014 die Bindung der Anträge an einen Integrationskursträger nicht mehr verbindlich war und seither Angaben zum Kursträger zunehmend ausblieben, wurden diese nicht gesondert erfasst.

Aktuell sind 5,7 Sachbearbeiter (Vollzeitäquivalente) in der Lehrkräftezulassung aktiv.

12. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)

Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag (bitte ebenfalls wieder nach Anträgen mit Beteiligung eines Integrationskursträgers und nach Anträgen ohne Beteiligung eines Integrationskursträgers aufschlüsseln), und wie lässt sich diese Bearbeitungsdauer insbesondere angesichts der dringlich benötigten Vielzahl an Integrationslehrkräften aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen begründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. April 2016

Seit dem 21. März 2016 ist eine Antragstellung nur noch über einen Integrationskursträger möglich und es werden nur noch Anträge bearbeitet, hinter denen ein Integrationskursträger steht. Entscheidungsreife Anträge werden i. d. R. innerhalb von zehn Arbeitstagen bearbeitet.

13. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, über welche technischen Mittel zum Monitoring von Terrorismusfinanzierung internationale Finanzdienstleister (darunter SWIFT, Western Union, MonreyGram, Ria) verfügen, um mithilfe einer permanenten Rasterfahndung der Finanzströme jeden verdächtigen Zahlungsverkehr herauszufiltern und die damit in Verbindung stehenden Accounts/Personen anschließend in Anwendungen zur Sozialen Netzwerkanalyse (SNA) darzustellen, und in welcher Form bzw. welchen Formaten werden solche Analysen oder Berichte durch die Finanzdienstleister bei den zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden oder Geheimdiensten angeliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 26. April 2016

Die EDV-gestützten Datenverarbeitungssysteme der Kredit- und Zahlungsinstitute arbeiten regelmäßig dergestalt, dass die Transaktionen des Instituts ausgerichtet an der jeweiligen Geschäfts- und Kundenstruktur mittels individuell festlegbarer Risikoparameter auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder auf sonstige strafbarkeitsrelevante Strukturen hin untersucht werden. Dabei werden die Risikoparameter insbesondere auf Basis der institutsinternen Gefährdungsanalyse sowie national oder international erstellten Typologien über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen erstellt.

Durch das Monitoring werden zweifelhafte oder ungewöhnliche Transaktionen aus der Mehrzahl der nichtrelevanten Transaktionen herausgefiltert. Bei der weiteren Erkenntnisverdichtung zu den tatsächlich zweifelhaften bzw. ungewöhnlichen Transaktionen werden von den Instituten auch frei verfügbare Informationen wie z. B. Daten aus den sozialen Netzwerken genutzt.

Die Pflicht der Institute zur Implementierung solcher Monitoringsysteme basiert auf den Maßgaben des Artikels 8 Absatz 3 und 4 der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU und der Empfehlung 18 des Standards der Financial Action Task Force.

Der Einsatz dieser Mittel hat dabei keinen Bezug zu einer „Rasterfahndung“, da die verpflichteten Institute dadurch nicht etwa als „Hilfsorgan der Ermittlungsbehörden“ fungieren, sondern die getroffenen Sicherungsmaßnahmen vielmehr dem Selbstschutz der Institute zur Minimierung von Rechts-, Reputations- oder operationellen Risiken dienen.

Die in diesem Zusammenhang im Weg der Risikoanalyse gewonnenen Informationen verbleiben in den Instituten, werden nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen gelöscht und nicht an Strafverfolgungsbehörden oder Nachrichtendienste weitergegeben. Lediglich in Fällen eines meldepflichtigen Verdachts nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten werden die gewonnenen Erkenntnisse für die Substantiierung der Verdachtsmeldung herangezogen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass SWIFT kein Kredit- oder Zahlungsinstitut, sondern ein technischer Dienstleister ist.

14. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden durch die Bundespolizei an den deutschen Außengrenzen vom 1. Januar bis zum 15. April 2016 zurückgewiesen, und mit welchen Begründungen fanden diese Zurückweisungen statt (bitte nach den Hauptherkunftsländern der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und der Gesamtzahl der Zurückweisungen an den jeweiligen Landesgrenzen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. April 2016

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2016 wurden durch die deutschen Grenzbehörden insgesamt 309 unbegleitete Minderjährige zurückgewiesen. Grund der Einreiseverweigerungen waren die fehlenden Einreisevoraussetzungen gem. dem neuen Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex. Ein Schutzersuchen stellten sie nicht.

Diese Zurückweisungen betrafen unbegleitete Minderjährige folgender Staatsangehörigkeit:

Staatsangehörigkeit	**Anzahl zurückgewiesener unbegleiteter Minderjähriger**
Afghanistan	160
Syrien	46
Irak	30
Marokko	17
Iran	14
Pakistan	12
Algerien	7
Eritrea	4
Albanien	4
Jemen	3
Libyen	2
Türkei	1
ungeklärt	1
Serbien	1
Somalia	1
Bangladesch	1
Tunesien	1
Nepal	1
Guinea	1
Ägypten	1
Kuwait	1

Diese Zurückweisungen fanden an folgenden Grenzen statt:

Grenze zu	**Anzahl zurückgewiesener unbegleiteter Minderjähriger**
Österreich	280
Frankreich	13
Belgien	5
Niederlande	3
Dänemark	2
Flughäfen	2
Schweiz	2
Seehäfen	2

Für den Zeitraum vom 1. bis zum 15. April 2016 liegen derzeit noch keine Daten vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie würden sich die Steuereinnahmen (gesamtstaatlich) verändern, wenn die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG) nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden könnten (vollständiger Übergang zum Werkstorprinzip), und würden sich die Steuereinnahmen verändern, wenn die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 EStG) mit der Anhebung der Werbungskostenpauschale auf 2 000 Euro vollständig abgegolten wären, also keine weiteren Entfernungskosten mehr geltend gemacht werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. April 2016

Entsprechende Änderungen sind nicht geplant. Rein rechnerisch würden sich, wenn die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmern nicht mehr als Werbungskosten gelten gemacht werden könnten, bei unverändertem Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG Steuermehreinnahmen von jährlich rund 4,8 Mrd. Euro ergeben.

Eine Anhebung dieses Werbungskostenpauschbetrages auf 2 000 Euro bei gleichzeitigem Wegfall der Entfernungspauschale bei Arbeitnehmern würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 3,5 Mrd. Euro führen.

16. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Steuerpflichtigen, die Werbungskosten bis zu 1 000 Euro geltend machen, und wie hoch ist der Anteil von Steuerpflichtigen, die Werbungskosten zwischen 1 001 Euro und 2 000 Euro geltend machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. April 2016

Nach der letzten vorliegenden Einkommensteuerstatistik 2011 haben rund 43 Prozent der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten bis zu 1 000 Euro geltend gemacht. Werbungskosten von 1 001 bis 2 000 Euro wurden von rund 23 Prozent der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erklärt.

17. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Inwiefern hat sich die steuerrechtliche Behandlung einer Dividendenkompensationsleistung sowohl beim Leistungsverpflichteten als auch beim Leistungsempfänger durch die Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG geändert (bitte detailliert darstellen), und inwiefern hat dies ggf. zu steuerlichen Mehr- oder Mindereinnahmen geführt (bitte detailliert darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. April 2016

Dividendenkompensationsleistungen waren bereits vor der Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG als besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EStG gewährt werden, zu versteuern. Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer war die Steuerpflicht dieser Entgelte oder Vorteile in § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG geregelt. Seit 2009 gilt der weitgehend gleich lautende § 20 Absatz 3 EStG.

Zweck der Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG war nicht die Einführung einer materiellen Steuerpflicht, sondern sie diente der Sicherstellung der Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenkompensationsleistungen zu Lasten eines Leerverkäufers (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2007). Die Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG diente somit der Sicherung des Steueraufkommens in einer nicht näher bezifferbaren Größenordnung.

Auf Seiten des Leistenden hat die Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG im Grundsatz keine materiell-rechtlichen Rechtsänderungen ausgelöst.

18. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang ist der bankenfinanzierte Einlagensicherungsfonds, der laut Richtlinie 2014/49/EU bis 2024 mit 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen gefüllt werden muss, im Fall Deutschlands heute ausgestattet, und wie sieht der Zeitplan zur Erreichung der Zielausstattung aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. April 2016

Die gesetzliche Einlagensicherung in Deutschland besteht aus den beiden Entschädigungseinrichtungen, nämlich der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), sowie den nach Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU) als Einlagensicherungssysteme anerkannten Institutssicherungssystemen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. und der BVR Institutssicherung GmbH.

Das nach den Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie und des deutschen Einlagensicherungsgesetzes bislang angesparte Gesamtvolumen dieser Systeme beträgt ca. 4,5 Mrd. Euro (Stand: 31. Dezember 2015).

Die Zielausstattung von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen ist grundsätzlich bis zum 3. Juli 2024 anzusparen. Dieser Ansparzeitraum kann sich bis zum 3. Juli 2028 verlängern, wenn ein Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mehr als 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute für Auszahlungen verwendet hat. Um die Zielausstattung zu erreichen, erheben die Einlagensicherungssysteme von den ihnen zugeordneten Kreditinstituten Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen. Zur Berechnung dieser Beiträge wird die jeweilige Jahreszielausstattung ermittelt, indem der Differenzbetrag zwischen den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen verfügbaren Finanzmitteln und der zu erreichenden Zielausstattung durch die Anzahl der Jahre geteilt wird, die bis zum Ende des geltenden Ansparzeitraums verbleiben. Die Jahreszielausstattung kann um einen pauschalen Zuschlag erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf ein prognostiziertes Wachstum der gedeckten Einlagen bis zum Erreichen der Zielausstattung erforderlich erscheint. Die Einzelheiten der Beitragsberechnung sind für die EdB und EdÖ in der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung und für die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme in der jeweiligen Satzung geregelt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht fortlaufend den Ansparprozess.

19. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Welche staatliche Ergänzungssicherung ist in Deutschland für den Fall vorgesehen, dass (bspw. im Rahmen einer Bankenkrise) die Ansprüche gegenüber dem Fonds dessen Leistungsfähigkeit übersteigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. April 2016

Eine staatliche Sicherungspflicht ist nicht Gegenstand der Einlagensicherungsrichtlinie und ist auch im Einlagensicherungsgesetz nicht vorgesehen, um einer Erwartungshaltung bei Banken, die von einer Haftung aus Steuermitteln ausgeht („Moral Hazard“), entgegenzuwirken. Zur Verbesserung des Einlegerschutzes werden durch die Einlagensicherungsrichtlinie die Einlagensicherungssysteme verpflichtet, ein Mindestvermögen in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen anzusparen. Sollten die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um Einleger in einem Entschädigungsfall zu entschädigen, hat das jeweilige Einlagensicherungssystem Sonderbeiträge zu erheben bzw. Kredite aufzunehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

20. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Entwicklung bei den sogenannten Aufstockern, sowohl bei Teilzeit- als auch bei Vollzeitaufstockern, seit Januar 2015 vor, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. April 2016

Die Entwicklung der erwerbstätigen Arbeitslosengeld (ALG) II-Bezieher im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) seit Januar 2015 kann der beigefügten Tabelle entnommen werden. Daten zur Anzahl der erwerbstätigen ALG II-Bezieher liegen derzeit bis einschließlich November 2015, Daten zur Binnenstruktur der Gruppe der abhängig erwerbstätigen ALG II-Bezieher bis August 2015 vor.

Zeitreihe erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Art der Erwerbstätigkeit
Deutschland

Zeitreihe		erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	erwerbstätige AlgII-Bezieher	davon [1] abhängig erwerbstätige AlgII-Bezieher	darunter: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	in Vollzeit	darunter: darunter: Auszubildende	in Teilzeit	ausschließlich geringfügig/ ohne Meldung	davon ausschließlich geringfügig	ohne Beschäftigungsmeld.	selbständig erwerbstätige AlgII-Bezieher
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2015	Januar	4.360.204	1.242.484	1.134.671	557.368	192.033	34.605	365.267	577.303	438.891	138.413	117.419
	Februar	4.396.724	1.223.292	1.114.566	561.742	192.324	33.239	369.365	552.814	434.497	118.317	118.326
	März	4.433.825	1.234.878	1.125.236	572.631	195.320	32.518	377.264	552.605	434.634	117.971	119.400
	April	4.426.151	1.240.164	1.130.193	580.411	198.093	31.623	382.278	549.782	431.483	118.299	119.822
	Mai	4.410.546	1.240.929	1.131.518	584.964	198.722	30.719	386.211	546.554	432.543	114.011	119.275
	Juni	4.401.653	1.243.845	1.134.631	588.691	198.457	29.273	390.205	545.940	432.470	113.470	119.224
	Juli	4.388.863	1.247.311	1.139.157	586.962	196.744	26.445	390.189	552.195	431.273	120.922	118.171
	August	4.358.966	1.237.489	1.130.450	584.456	196.675	27.684	387.756	545.994	425.955	120.039	116.952
	September	4.324.654	1.233.520	1.127.550	...	...	...	...	...	...	...	115.786
	Oktober	4.296.563	1.233.828	1.128.838	...	...	...	...	...	...	...	114.820
	November	4.278.563	1.221.771	1.117.422	...	...	...	...	...	...	...	114.095
	Dezember	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

[1] Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im monatlich erscheinenden Bericht „Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher“ können die jeweils aktuellsten Daten im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31990/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=17710 abgerufen werden.

Während sich der Rückgang der Zahlen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im Zeitraum von Januar 2015 bis August 2015 im Promillebereich bewegt, sind bei den verschiedenen Gruppen der Beschäftigten im ALG II-Bezug größere Veränderungen zu erkennen:

- Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten sank um 2,9 Prozent und ihr Anteil an den erwerbstätigen Leistungsberechtigten um 0,9 Prozentpunkte auf 34,4 Prozent.
- Parallel dazu stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 4,9 Prozent und ihr Anteil an allen erwerbstätigen Leistungsberechtigten um 2,3 Prozentpunkte auf 47,2 Prozent.
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigen stieg um 6,2 Prozent und ihr Anteil an allen erwerbstätigen Leistungsberechtigten um 1,9 Prozentpunkte auf 31,3 Prozent.
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten stieg um 2,4 Prozent und ihr Anteil an allen erwerbstätigen Leistungsberechtigten um 0,4 Prozentpunkte auf 15,9 Prozent.

Bezogen auf die Beschäftigungsentwicklung insgesamt ist ein signifikanter Rückgang der geringfügig Beschäftigten bei gleichzeitigem Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu verzeichnen. Dass der Anteil der Beschäftigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nahezu unverändert ist, liegt daran, dass viele erwerbstätige ALG II-Bezieher nicht in Vollzeit beschäftigt sind und dass häufig eine Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Angehörigen und entsprechendem hohen Bedarf besteht. Gleichwohl trägt die positive Entwicklung in der Beschäftigungsstruktur aus Sicht der Bundesregierung dazu bei, die Hilfebedürftigkeit und damit den Leistungsbezug im SGB II nachhaltig zu verringern bzw. zu überwinden.

21. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Kriterien hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Bewilligung finanzieller Mittel aus dem Titel „Modellhafte Erprobung innovativer Integrationsansätze für ausgewählte Zielgruppen“ entwickelt (vgl. www.bundeshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2016/soll/epl11.pdf#page=9; bitte Kriterien und Verfahren auch in Abgrenzung zur möglichen Förderung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch darstellen), und welche Förderungen wurden bislang aus diesem Titel bewilligt (bitte jeweils Projektname und -ort sowie die Höhe der finanziellen Förderung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. April 2016

Das BMAS erarbeitet derzeit eine Förderrichtlinie zur modellhaften Erprobung innovativer Integrationsansätze für ausgewählte Zielgruppen, in der die Grundlagen und Kriterien der Förderung festgelegt werden. Die Veröffentlichung der Richtlinie ist für den Sommer 2016 geplant. Dementsprechend sind bislang noch keine Förderungen aus dem genannten Titel bewilligt worden. Angedacht ist die Förderung innovativer Projekte für langzeitarbeitslose Personen und Flüchtlinge gleichermaßen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

22. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Erarbeitung einer Publikation, die, vergleichbar mit der Veröffentlichung „Daten zur Umwelt“ des Umweltbundesamtes, angelegt ist und nicht vorrangig auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Veränderungen, wie dies im Tierschutzbericht der Fall ist, fokussiert, regelmäßig und sachkundig über den Status quo der Tiergerechtheit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung informiert, um dem erheblichen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 27. April 2016

Entgegen der Anmerkung in der Fragestellung stellt der Tierschutzbericht der Bundesregierung nicht vorrangig auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Veränderungen ab. Vielmehr informiert der alle vier Jahre von der Bundesregierung zu erstellende Bericht entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag nach § 16e des Tierschutzgesetzes generell über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Der Tierschutz bei der Haltung von Nutztieren stellt dabei regelmäßig einen Schwerpunkt dar.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut führt zurzeit ein Pilotprojekt durch, das sich mit der Bereitstellung von Informationen zum Status quo der Tiergerechtheit der Nutztierhaltung in Deutschland, zu den gesellschaftlichen Erwartungen an die Nutztierhaltung sowie zur Evaluierung der Wirksamkeit von Politikmaßnahmen beschäftigt („Erstellung eines Prototypen für einen nationalen Monitoring-Bericht Tiergerechtheit“, Institut für Betriebswirtschaft).

Daneben wurde im April 2015 eine Förderrichtlinie „Indikatoren Tiergerechtheit und Tierwohl“ („Richtlinie über die Förderung von Innovationen zur Bewertung der Tiergerechtheit und des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Einsatz geeigneter Indikatoren im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung“ vom 27. April 2015) im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung veröffentlicht. Mit dieser Förderrichtlinie werden Projekte unterstützt, in denen Tiergerechtheit und Wohlbefinden der Tiere in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Einsatz geeigneter Indikatoren bewertet werden sollen und die Öffentlichkeit über Tierhaltungsstandards und Tierhaltungsanforderungen informiert werden soll. Die eingegangenen Projektskizzen wurden begutachtet und die förderfähigen Bewerbungen wurden zur Antragseinreichung aufgefordert. Derzeit erfolgen die Prüfung der Antragsunterlagen und die Bescheidung geeigneter Forschungsprojekte.

Ob ein flächendeckendes Monitoring der Tiergerechtheit in der Nutztierhaltung und ein entsprechender regelmäßiger Bericht sinnvoll, erforderlich und umsetzbar sind, kann erst nach Abschluss der Projekte bewertet werden.

23. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Wird sich die Bundesregierung für die Einführung gekoppelter Primärzahlungen aus der ersten Säule der EU-Agrarförderpolitik bspw. für die Weidetierhaltung noch im Laufe der jetzigen Förderperiode einsetzen (bitte begründen, vgl. Artikel „Neue gekoppelte Prämien in der Diskussion“ in der AgraEurope vom 14. April 2016, vgl. die Artikel 52 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 130/2013)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 25. April 2016

Seit Beginn der Entkopplung der Direktzahlungen im Jahr 2005 hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, die Direktzahlungen möglichst vollständig zu entkoppeln. Insgesamt wurden in Deutschland damit gute Erfahrungen gemacht. Im Rahmen der Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat sich die Bundesregierung daher wiederum für eine vollständige Entkopplung der Direktzahlungen eingesetzt.

In Umsetzung des einvernehmlichen Beschlusses der Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder sieht das vom Deutschen Bundestag beschlossene Direktzahlungen-Durchführungsgesetz einen Verzicht auf die Anwendung des für die Mitgliedstaaten fakultativ anzuwendenden Instruments freiwilliger gekoppelter Direktzahlungen in Deutschland vor.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die in diesem Gesetz festgelegte Umschichtung von Direktzahlungsmitteln in die zweite Säule zu verweisen. Die umgeschichteten Mittel sollen gemäß dem einstimmigen Beschluss der Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere für Grünlandstandorte, für Raufutterfresser, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, für die Stärkung von besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls sowie für den ökologischen Landbau und für die Ausgleichszulage in von der Natur aus benachteiligten Gebieten verwendet werden. Davon kann gerade die Weidetierhaltung profitieren.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, ihre bisherige Haltung zu gekoppelten Direktzahlungen zu revidieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

24. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird das Bundesministerium der Verteidigung externe Dienstleister für die Vermarktung oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen neuen Weißbuch engagieren (bitte unter Angabe der Zeit- und Kostenplanung), und wenn ja, welche konkreten Aufgaben übernehmen diese (bitte einzeln nach Dienstleistern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 26. April 2016

Die Öffentlichkeitsarbeit zum Weißbuch 2016 wird nach derzeitiger Planung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführt. Als externe Dienstleistung wird voraussichtlich ein sog. Erklärvideo durch das Unternehmen Simple Show im Mai 2016 erstellt. Wie bei allen Printprodukten entstehen weiterhin zusätzliche Kosten für die Gestaltung und den Druck. Die genauen Kosten können zum momentanen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

25. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten nutzt die Bundeswehr, um ihre ehemaligen Ortskräfte aus Afghanistan, die sich auf der Grundlage von § 22 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Deutschland aufhalten, im Dienst der Bundeswehr weiterzubeschäftigen bzw. diese bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 26. April 2016

Die Zuständigkeit für die Förderung von beruflichen Perspektiven von ehemaligen afghanischen Ortskräften, welche im Rahmen des ressortgemeinsamen Aufnahmeverfahrens nach Deutschland eingereist sind, liegt bei den jeweils regional zuständigen Jobcentern. Eine Weiterbeschäftigung bei der Bundeswehr in Deutschland ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch in Einzelfällen möglich.

Ehemaligen afghanischen Mitarbeitern, die sich auf der Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG in Deutschland aufhalten, steht es frei, sich auf eine ausgeschriebene Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz bei der Bundeswehr zu bewerben. So befindet sich seit dem Jahr 2015 eine ehemalige afghanische Ortskraft in der Ausbildung zum Mechatroniker bei der Bundeswehr.

Im Januar 2015 wurde ein freiwilliges Patenschaftsprogramm für ehemalige afghanische Ortskräfte der Bundeswehr in Deutschland initiiert. Die Paten helfen je nach individuellem Bedarf und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten bei der Wohnungs- und auch bei der Arbeitssuche. Zugleich stehen sie als Ansprechpartner für allgemeine Fragen des Lebens in Deutschland zur Verfügung und unterstützen auf diesem Weg bei der Integration.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

26. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Inwieweit (durch welche Behörden bzw. Bundesministerien und ggf. welche Programme) werden durch den Bund Telefonfürsorge bzw. Telefonseelsorge gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 27. April 2016

Der Name „TelefonSeelsorge“ ist seit 1999 markenrechtlich geschützt. Inhaber der Marke sind die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, TelefonSeelsorge und Offene Tür e. V. und die Evangelische Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür e. V. Zuwendungsempfänger zur Realisierung der Maßnahme „TelefonSeelsorge“ ist aufgrund einer internen Vereinbarung der beiden Träger nur die Evangelische Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür e. V. Die Zuwendungen werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erteilt.

27. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Wie viele Mittel wurden durch den Bund in den vergangenen zehn Jahren bis einschließlich zur Gegenwart für Telefonfürsorge bzw. Telefonseelsorge bereitgestellt (bitte nach Zuwendungsempfängern aufschlüsseln), und welche Planungen gibt es hierfür für den Bundeshaushalt 2017?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 27. April 2016

Bis zum Jahr 2009 wurden lediglich einzelne Projekte im Kontext Telefonseelsorge durch das BMFSFJ gefördert. Eine Auflistung dieser Einzelförderbeträge konnte innerhalb der Antwortfrist aufgrund bereits erfolgter Archivierung nicht mit aufgelistet werden.

Seit dem Jahr 2009 erhält die Evangelische Konferenz für TelefonSeelsorge und Offene Tür e. V. für die Durchführung der „TelefonSeelsorge“ durch das BMFSFJ regelmäßig Fördermittel.

Die Fördermittel verteilten sich über die Haushaltsjahre ab 2009 wie folgt:

Jahr	Gesamtförderung	davon regelmäßige Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen	Davon (Sonder-)Projektförderung
2009	49.300		
2010	21.000	21.000	
2011	13.000	13.000	
2012	71.500	21.500	50.000
2013	112.000	22.000	90.000
2014	147.094	22.000	125.094
2015	60.000		60.000
2016	60.000	22.788	37.212

Für das Haushaltsjahr 2017 (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Deutschen Bundestag) sind nach der mittelfristigen Finanzplanung wiederum 60 000 Euro vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

28. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gefährdet der Frauenarzt seinen Anspruch auf die Gebührenordnungsposition (GOP) – Betreuung einer Schwangeren – im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), soweit die Schwangere sich für eine interdisziplinäre Vorsorge entscheidet bzw. der Arzt mit einer freiberuflichen Hebamme kooperiert, die ihre Leistungen in einem gesonderten Behandlungsvertrag erbringt und liquidiert, und wenn ja, wie kann er dies vermeiden, bzw. wie häufig muss die Versicherte den Frauenarzt pro Quartal unter Berücksichtigung des obligaten Leistungsinhalts in Anspruch nehmen, um die GOP 01770 EBM zu verwirklichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 27. April 2016

Die Abrechnungsbestimmungen des EBM für ärztliche Leistungen sehen vor, dass die GOP 01770 – Betreuung einer Schwangeren – gemäß den Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) im Laufe eines Quartals nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden kann. Das heißt, dass die Abrechnung dieser GOP durch zwei Vertragsärzte im Laufe des Quartals ausgeschlossen ist. Allgemein gilt, dass eine GOP nur berechnungsfähig ist, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht worden ist.

Die Vollständigkeit der Leistungserbringung ist gegeben, wenn die obligaten Leistungsinhalte erbracht worden sind. Die in der Überschrift zu einer GOP aufgeführten Leistungsinhalte sind immer Bestandteil der obligaten Leistungsinhalte. Dies schließt bei der GOP 01770 die in den Mutterschafts-Richtlinien enthaltenen Vorgaben zum zeitlichen Abstand von Untersuchungen ein (z. B. Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung). Soweit die Schwangere nach Aufklärung gemäß den Mutterschafts-Richtlinien auf die Ultraschalluntersuchungen nach Abschnitt A Nummer 5 der Mutterschafts-Richtlinien verzichtet, hat dies nach den Abrechnungsbestimmungen keine Auswirkung auf die Berechnungsfähigkeit der GOP 01770.

Des Weiteren ist im Unterabschnitt 1.7.4 EBM (Mutterschaftsvorsorge) in Nummer 1 auch bestimmt, dass Leistungen der Mutterschaftsvorsorge, die bei Mit- bzw. Weiterbehandlung erbracht werden, nach den kurativen GOP berechnungsfähig sind, wobei die nach Maßgabe der Kassenärztlichen Vereinigung für präventive Leistungen vorgegebene Kennzeichnung zu beachten ist. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die Einzelleistungen der Ultraschalldiagnostik in Kapitel 33 EBM.

Im Vergütungsverzeichnis des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V ist geregelt, dass die Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren (Positionsnummer 0300) als ambulante hebammenhilfliche Leistung nur abrechnungsfähig ist, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 68 auf Bundestagsdrucksache 18/8052 verwiesen.

29. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann hat das Bundesministerium für Gesundheit bzw. eine damit beauftragte öffentlich-rechtliche Prüfeinrichtung in den Jahren von 1993 bis 2007 die nach § 274 Absatz 1 Satz 2 SGB V vorgeschriebenen Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen vorgenommen (bitte Jahre und ggf. weitere Angaben chronologisch aufführen und begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 25. April 2016

Die Zuständigkeit für die Prüfung nach § 274 SGB V ist durch Organisationsbeschluss ab Januar 2005 auf das Bundesversicherungsamt (BVA) nebst Planstellen, Haushaltsmitteln und Akten übertragen worden.

Das BVA hat mitgeteilt, dass aufgrund des Ablaufs von Aufbewahrungsfristen keine Akten zu den Prüfungen bei den Spitzenverbänden der Krankenversicherung vor 2005 mehr verfügbar sind. Daher sind Aussagen über die Prüfungen der Bundesverbände der Krankenversicherung vor dem Jahr 2005 nicht möglich.

Das BVA hat ab 2005 folgende Prüfungen durchgeführt:

- Im ersten Halbjahr 2005 fand eine Prüfung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) statt. Die DVKA war bis zum 30. Juni 2008 eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts – getragen von den Spitzenverbänden der Krankenkassen.
- Im zweiten Halbjahr 2005 wurde der AOK-Bundesverband GbR geprüft.
- Im Jahr 2006 erfolgte eine Prüfung bei der See-Krankenkasse.
- Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) wurde von 2006 bis 2007 geprüft.

30. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist für die im Rahmen des Innovationsfonds nach den §§ 92a, 92b SGB V geförderten Projekte eine europaweite Ausschreibung notwendig, und inwieweit wird eine Liste der eingereichten Bewerberprojekte, ggf. in anonymisierter Form, veröffentlicht werden (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Stroppe vom 25. April 2016

Für die aus dem Innovationsfonds geförderten Projekte ergeben sich die vergaberechtlichen Anforderungen aus den Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Es gelten keine Sonderregelungen für Versorgungsprojekte bzw. Versorgungsverträge, die durch den Innovationsfonds nach den §§ 92a, 92b SGB V gefördert werden. Soll in Umsetzung des geförderten Projekts ein vergaberechtlich relevanter Liefer- oder Dienstleistungsauftrag durch eine gesetzliche Krankenkasse als öffentlicher Auftraggeber vergeben werden, ist ein entsprechendes Vergabeverfahren nach den dafür einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Es ist geplant, die – gemäß § 92b Absatz 4 Nummer 6 SGB V – erstellte Liste der Projekte mit einer Förderzusage auf der Homepage des Innovationsausschusses (www.innovationsfonds.g-ba.de) zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung von eingereichten Bewerberprojekten ohne Förderzusage ist nicht vorgesehen, da es sich um ein Auswahlverfahren im Wettbewerb handelt und die Vertraulichkeit gewahrt bleiben muss.

31. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Zahl der Zytostatika herstellenden Apotheken in den vergangenen fünf Jahren, und welche Einschätzung hat die Bundesregierung bezüglich der in den Medien geäußerten Befürchtung, die AOK gefährde mit der jüngsten Zytostatika-Ausschreibung die nahe und flexible Versorgung Schwerstkranker (www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2016/03/21/apotheker-mahnen-vor-preiskampf-zulasten-krebskranker)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 25. April 2016

Mit § 129 Absatz 5 Satz 3 SGB V hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass eine Krankenkasse die Versorgung mit individuell hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung auch durch Verträge mit Apotheken sicherstellen kann. Die Versorgung erfolgt bei Wahrnehmung der Ausschreibungsmöglichkeit ausschließlich durch die Vertragspartner der Krankenkasse auf der Grundlage der einzelvertraglichen Vergütungsregelungen. Ausschreibungen sind ein Anreiz für die Vertragsparteien zur wirtschaftlichen Versorgung. Vertragsärzte und Apotheker haben sich an rechtmäßig zustande gekommene Selektivverträge zu halten.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2015 (Az.: B 3 KR 16/15) bestätigt, dass Vertragsärzte und Apotheken verpflichtet sind, die Krankenkasse bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine wohnortnahe Versorgung, faire Wettbewerbsbedingungen und die Stärkung mittelständischer Strukturen ein. Gründe für eine Gefährdung der Arzneimittelversorgung krebskranker Patienten durch Zytostatikaausschreibungen werden derzeit nicht gesehen, da unabhängig davon, welche Apotheke die anwendungsfertige Zytostatikazubereitung herstellt, diese – entsprechend der Ausnahmeregelung in § 11 Absatz 2 des Apothekengesetzes – in Absprache zeitnah nach Zubereitung an den anwendenden Arzt abgibt.

Nach Angaben der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) liegen zur Zahl der Zytostatika herstellenden Apotheken keine systematisch erhobenen Daten vor. Die ABDA geht davon aus, dass sich die Anzahl der Zytostatika herstellenden Apotheken innerhalb der vergangenen fünf Jahre von 400 auf schätzungsweise 300 verringert hat. Nach Erkenntnissen der ABDA ist die flächendeckende Versorgung dadurch nicht gefährdet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

32. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist die Bundesregierung in die Planungsverfahren (Linienbestimmung und Planfeststellung) der A 8 Ost bereits einbezogen, und wie hat sie sich jeweils geäußert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 28. April 2016

Die Durchführung eines Linienbestimmungsverfahrens ist beim Ausbau der A 8 nicht erforderlich, da der Ausbau weitestgehend bestandsorientiert angelegt ist.

Bei der A 8 erfolgt die Abstimmung der Ministerien von Bund und Land unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorgeschalteten Planungsdialoges und unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

33. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass beim Ausbau der A 8 Ost der Abschnitt am Bernauer Berg nicht Teil des Projektfalls im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 ist, und wie erklärt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die in demselben Abschnitt dennoch laufenden Planungen der Autobahndirektion Südbayern (Planfeststellungsverfahren Achenmühle–Bernauer Berg und zur Genehmigung vorgelegter Vorentwurf Bernauer Berg–Felden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 28. April 2016

Im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 sind der Abschnitt Anschlussstelle (AS) Frasdorf – Bernauer Berg im Vordringlichen Bedarf und der Abschnitt AS Bernauer Berg–AS Felden im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten. Aufgrund der vorgenannten Einstufungen kann die Bayerische Straßenbauverwaltung in beiden Abschnitten die Projektplanung vornehmen.

34. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass beim Ausbau der A 8 Ost der Abschnitt Chiemsee (Bernau–Grabenstätt) in der Engpassanalyse und Projektbewertung enthalten ist, während die Autobahndirektion Südbayern im Abschnitt Felden–Grabenstätt laut Internetseite der Autobahndirektion keine Planung vorsieht, und inwieweit kann die Bundesregierung versichern, dass der Chiemsee und sein südlicher Uferbereich von Autobahnausbauten ausgespart bleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 28. April 2016

Im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 ist der Abschnitt AS Felden–AS Grabenstätt im Weiteren Bedarf enthalten. Damit besteht kein Planungsauftrag für die Bayerische Straßenbauverwaltung.

Im aktuellen Entwurf des BVWP 2030 ist dieser Abschnitt jetzt im Vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung enthalten. Bei entsprechender Einstufung des Ausbaus im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der vom Deutschen Bundestag beschlossen wird, ist die Bayerische Straßenbauverwaltung beauftragt, den Ausbau der A 8 unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu planen.

35. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, Biomass-to-Liquid-(BtL)Kraftstoffe bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und bei der Fortschreibung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. April 2016

Die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe fordert keine gesonderte Berücksichtigung bei der Umsetzung, wie sich aus Erwägungsgrund 6 und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie ergibt.

In welchem Umfang die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung Aussagen zu einzelnen Biokraftstoffen wie BtL treffen wird, steht derzeit noch nicht fest.

36. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Wie hoch prognostiziert die Bundesregierung den Rückgang der verkehrlichen Nutzung der Hochmoselbrücke unter Berücksichtigung der deutlich gesunkenen Passagier- und Frachtzahlen am Flughafen Frankfurt-Hahn (vgl. www.hahn-airport.de/default.aspx?menu=traffic_data&cc=de) sowie der künftigen Bemautung vierspurig ausgebauter Bundesstraßen, die an Autobahnen beginnen, ausgehend vom Stand, der für die Nutzen-Kostenrelation angelegt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. April 2016

Die Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz hat derzeit eine Verkehrsuntersuchung für die B 50 im unmittelbaren Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn beauftragt, die die aktuellen Entwicklungen aufgreift. Die Berechnungen sind noch nicht abgeschlossen.

37. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist vorgesehen, das Projektinformationssystem (PRINS) zum Entwurf des BVWP 2030 auch über den Zeitraum der Bürgerbeteiligung nach dem 2. Mai 2016 weiter öffentlich verfügbar zu halten, und falls nicht, aus welchen Gründen soll es nicht mehr verfügbar sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 26. April 2016

Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt eine ergänzende Information zum BVWP 2030 (Entwurf vom 16. März 2016) sowie des zugehörigen Umweltberichts dar, um die Ergebnisse transparent und nachvollziehbar zu machen.

Auf Grundlage der Stellungnahmen aus dem Konsultationsverfahren werden der Entwurf des BVWP 2030 sowie PRINS überarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

38. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Planungen verfolgt die Bundesregierung in Hinblick auf die nach dem deutsch-französischen Ministerrat in Metz angekündigte Einrichtung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Zukunft des Kernkraftwerk-Standorts Fessenheim, und inwiefern ist geplant, Vertreter der Region Südbaden in diese Arbeitsgruppe aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. April 2016

Die Ausgestaltung der beim deutsch-französischen Ministerrat in Metz vereinbarten bilateralen Zusammenarbeit hinsichtlich der Zukunft des Standorts Fessenheim wird derzeit abgestimmt. Fragen zur nuklearen Sicherheit werden bereits in der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und in ihren Arbeitsgruppen erörtert.

Bei bilateralen Arbeitstreffen im Rahmen von Kommissionen und deren Arbeitsgruppen ist es gute Praxis, dass neben Vertretern der zuständigen Bundesministerien auch Vertreter der Länder teilnehmen.

39. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich der Wohnraum für Studentinnen und Studenten in den vergangenen Jahren entwickelt hat, und wenn ja, welche Kenntnisse liegen ihr vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 22. April 2016

Eine Gesamtstatistik zur Wohnraumversorgung von Studierenden in Deutschland gibt es nicht, denn eine deutliche Mehrheit der Studierenden mietet eine Wohnung oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft auf dem regulären Wohnungsmarkt. Nur knapp 10 Prozent der Studierenden wohnen derzeit in öffentlich geförderten Wohnheimen.

Hierzu veröffentlicht das Deutsche Studentenwerk e. V. jährlich eine statistische Übersicht über die Zahl der öffentlich geförderten Wohnplätze für Studierende in Deutschland. Demnach lag im Jahr 2015 der Gesamtbestand an öffentlich-geförderten Wohnheimplätzen bei 238 388. Die Zahl ist gegenüber dem Vorjahr um gut 4 150 Plätze gestiegen. Im Bau bzw. in konkreter Planung sind rund 13 600 weitere Plätze (Stand: 1. Januar 2015).

In den 30 größten Hochschulstädten hat sich nach Marktbeobachtungen des Deutschen Studentenwerks die Zahl der privaten Studentenwohnheimplätze von rund 12 000 im Jahr 2010 auf rund 25 000 Plätze im Jahr 2015 verdoppelt. Derzeit dürften rund 12 000 bis 14 000 Plätze im Bau bzw. in konkreter Planung sein. Insgesamt gibt es schätzungsweise einen Gesamtbestand von ca. 30 000 bis 40 000 Plätzen in freifinanzierten, kommerziellen Studierendenwohnanlagen.

Die Wohnraumsituation für Studierende insgesamt ist im Kontext der aktuell bestehenden Wohnungsengpässe zu betrachten. Neben der steigenden Zahl von Studierenden suchen auch immer mehr Auszubildende, Rentner und anerkannte Flüchtlinge eine bezahlbare Wohnung.

In vielen Universitätsstädten trifft das insgesamt zu niedrige Wohnungsangebot auf eine zunehmende Zahl von Studierenden. Nach dem vorläufigen Ergebnis des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Studierenden von 2,217 Mio. im Jahr 2010 um 24 Prozent auf 2,755 Mio. im Wintersemester 2015/2016 gestiegen. Die Situation wird durch die weiterhin hohe Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern, die hohe Übergangsquote vom Bachelor in den Master und die steigende Zahl internationaler Studierender verstärkt.

Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung – damit auch für den Bau von Wohnheimen für Studierende – liegt bei den Ländern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

40. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um eine frühzeitige Veröffentlichung von Umwelt- und Sozialprüfungen sowie Aktionsplänen auf der Webseite der KfW-Tochter DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH als zwingende Voraussetzung für einen Vertragsabschluss mit der DEG voranzutreiben, wie es von einem breiten Bündnis von Nichtregierungsorganisationen als unerlässliche Voraussetzung für eine menschenrechtliche Bewertung geplanter Investitionen durch unabhängige Dritte gefordert wird (bitte auch den Zeitplan benennen), und welche konkreten, noch bestehenden Hürden gilt es aus Sicht der Bundesregierung auszuräumen, damit die DEG zu einer solchen Veröffentlichungspraxis übergehen kann, wie sie beispielsweise vom IFC (IFC – International Finance Corporation) bereits praktiziert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 22. April 2016

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) tritt für größtmögliche Transparenz staatlichen und öffentlichen Handelns ein. Das BMZ begrüßt daher ausdrücklich die Anwendung internationaler sozialer, ökologischer und menschenrechtlicher Standards bei der von der DEG finanzierten Vorhaben. Darüber hinaus erkennt das BMZ an, dass die DEG auch im Bereich der Transparenz weitere Anstrengungen unternommen hat, die Transparenzmaßstäbe zu erhöhen.

Im letzteren Kontext wurde unter anderem eine neue „Veröffentlichungsrichtlinie“ entwickelt, im Rahmen derer Kunden und Stakeholder besser informiert werden sollen. So werden seit 2015 die Kurzinformationen zu neu zugesagten Vorhaben veröffentlicht. In ihre Verträge hat

die DEG hierfür eine Klausel bzgl. der Veröffentlichung von projekt- und kundenbezogenen Informationen standardmäßig aufgenommen. Diese Neuregelung trägt damit weiter zur Verbesserung der Transparenz bei, da hier die Unternehmen unter anderem auch aufgefordert werden können, ihre Umwelt- und Sozialaktionspläne zu veröffentlichen.

Darüber hinaus hat die DEG ein aus BMZ-Sicht vorbildliches Beschwerdeverfahren entwickelt und im Jahr 2014 in Kraft gesetzt. Es stellt sicher, dass Einzelpersonen und Organisationen, die der Meinung sind, dass sie negativ durch ein von der DEG finanziertes Vorhaben betroffen sind, gehört werden und eine Beschwerde einreichen können. Ein unabhängiges Gremium, das „Independent Expert Panel“, entscheidet dann über die Zulässigkeit der Beschwerde und ist für deren Bearbeitung zuständig. Das „Independent Expert Panel“ setzt sich aus drei internationalen Spezialisten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die DEG orientiert sich in der Erfüllung ihres entwicklungspolitischen Auftrages am Menschenrechtskonzept des BMZ, welches der DEG als Richtschnur vorgegeben ist. Das BMZ-Menschenrechtskonzept dient der Sicherstellung der systematischen Verankerung der Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik. Interne Verfahren der Projektauswahl und -prüfung berücksichtigen international anerkannte soziale, ökologische und menschenrechtliche Standards und sollen negative Folgen aus DEG-Beteiligungen oder -Finanzierungen vermeiden helfen. Dies hat auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seinem Beschluss vom 26. November 2015 bestätigt.

Aus Sicht des BMZ ist ferner von Bedeutung, dass das Ziel einer möglichst umfassenden Transparenz und Offenlegung von Projektinformationen auch im Licht der strengen Anforderungen des Bankgeheimnisses und des privatrechtlichen Charakters des Engagements der DEG betrachtet werden muss. Größere Transparenz, als jetzt bereits vorhanden, kann nur mit Zustimmung der Kunden der DEG einzelfallbezogen hergestellt werden.

Darüber hinaus unterliegt die DEG als Kreditinstitut und GmbH deutschem Recht. Multinationale Entwicklungsbanken, wie beispielsweise die IFC, haben einen anderen rechtlichen Rahmen. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind weitergehende Veröffentlichungen und vor allem verpflichtende Veröffentlichungen vor Zusagen derzeit nicht möglich und durchsetzbar.

Berlin, den 29. April 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333